



## Amtliche Bekanntmachungen

### Der Bebauungsplan Nummer 433 „Gewerbepark Hardhöhe West“ für den Bereich zwischen der Würzburger Straße, der Hafens- straße, der Bahnlinie Fürth-Würz- burg, der bestehenden Wohn- bebauung im Bereich Hardhöhe und der Straße „Am Kieselbühl“ erlangt Rechtskraft

**hier:** Veröffentlichung des Satzungs-  
beschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in sei-  
ner Sitzung am 17. April 2013 den Be-  
bauungsplan Nr. 433 „Gewerbepark  
Hardhöhe West“ für das Gebiet zwi-  
schen der Würzburger Straße, der Ha-  
fenstraße, der Bahnlinie Fürth-Würz-  
burg, der bestehenden Wohnbebauung  
im Bereich Hardhöhe und der Straße  
„Am Kieselbühl“ gemäß § 10 Abs. 1,  
BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadt-  
zeitung (offizielles Amtsblatt der  
Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan  
Nr. 433 „Gewerbepark Hardhöhe  
West“ in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann wäh-  
rend der allgemeinen Dienststunden  
im Technischen Rathaus, Hirschen-  
straße 2, im Stadtplanungsamt, II.  
Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, ein-  
gesehen und über deren Inhalt Aus-  
kunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfah-  
rens- und Formvorschriften wird gem.  
§ 215 BauGB unbeachtlich, wenn es  
sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
bis 3 beachtliche Verletzung der dort  
bezeichneten Verfahrens- und Form-  
vorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des §  
214 Abs. 2 beachtliche Verletzung  
der Vorschriften über das Verhältnis  
des Bebauungsplans oder

• nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche  
Mängel des Abwägungsvorgangs  
handelt und wenn sie nicht innerhalb  
eines Jahres seit Bekanntmachung  
der Satzung schriftlich gegenüber der  
Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, gel-  
tend gemacht worden ist. Der Sach-  
verhalt, der die Verletzung oder den  
Mangel begründen soll, ist darzule-  
gen.

Etwaige Entschädigungen werden  
durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt.  
Gemäß § 44 BauGB kann ein Ent-  
schädigungsberechtigter Entschädi-  
gung verlangen, wenn die in den §§  
39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-  
mögensnachteile eingetreten sind. Die  
Fälligkeit des Anspruches kann da-  
durch herbeigeführt werden, dass die  
Leistung der Entschädigung schrift-  
lich bei der Stadt Fürth beantragt  
wird. Ein Entschädigungsanspruch  
erlischt, wenn nicht innerhalb von  
drei Jahren nach Ablauf des Kalender-  
jahres, in dem die Vermögensnachteile  
eingetreten sind, die Fälligkeit des  
Anspruches herbeigeführt wird.

**Fürth, 6. Juni 2013, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Der Vorhaben- und Erschlie- bungsplan V+E Nummer XIII „Nahversorgungszentrum Bres- lauer Straße“, für den Bereich südlich der Breslauer Straße und östlich der Südwesttangente, Ge- markung Fürth - Dambach erlangt Rechtskraft

**hier:** Veröffentlichung des Satzungs-  
beschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in  
seiner Sitzung am 17. April 2013 den  
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.  
XIII „Nahversorgungszentrum Bres-  
lauer Straße“ für das Gebiet südlich  
der Breslauer Straße und östlich der  
Südwesttangente gemäß § 10 Abs. 1.  
BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadt-  
zeitung (offizielles Amtsblatt der  
Stadt Fürth) tritt der Vorhaben- und  
Erschließungsplan Nr. XIII „Nahver-  
sorgungszentrum Breslauer Straße“ in  
Kraft.

Der Plan mit Begründung kann wäh-  
rend der allgemeinen Dienststunden  
im Technischen Rathaus, Hirschen-  
straße 2, im Stadtplanungsamt, II.  
Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, ein-  
gesehen und über deren Inhalt Aus-  
kunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfah-  
rens- und Formvorschriften wird gem.  
§ 215 BauGB unbeachtlich, wenn es  
sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
bis 3 beachtliche Verletzung der dort  
bezeichneten Verfahrens- und Form-  
vorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des §  
214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis  
des Bebauungsplans oder

• nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche  
Mängel des Abwägungsvorgangs  
handelt und wenn sie nicht innerhalb  
eines Jahres seit Bekanntmachung  
der Satzung schriftlich gegenüber der  
Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, gel-  
tend gemacht worden ist. Der Sach-  
verhalt, der die Verletzung oder den  
Mangel begründen soll, ist darzule-  
gen.

Etwaige Entschädigungen werden  
durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt.  
Gemäß § 44 BauGB kann ein Ent-  
schädigungsberechtigter Entschädi-  
gung verlangen, wenn die in den §§  
39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-  
mögensnachteile eingetreten sind. Die  
Fälligkeit des Anspruches kann da-  
durch herbeigeführt werden, dass die  
Leistung der Entschädigung schrift-  
lich bei der Stadt Fürth beantragt  
wird. Ein Entschädigungsanspruch  
erlischt, wenn nicht innerhalb von  
drei Jahren nach Ablauf des Kalender-  
jahres, in dem die Vermögensnachteile  
eingetreten sind, die Fälligkeit des  
Anspruches herbeigeführt wird.

**Fürth, 6. Juni 2013, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. Juli 2013



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedin-  
gungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der An-  
lage 1 zum 1. Juli 2013 folgendermaßen an:

### FERNWÄRMESPREISE AB 1. JULI 2013

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,51	75,10	8,94	89,37	34,60	41,17

  

	Arbeitspreise				Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,60	9,04	18,40	21,90	1,55	1,84		

(\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite  
Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge  
von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von 6,42 € pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher In-  
dices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3  
genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb\\_fernwaermeversorgung](http://www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung) jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Juli 2013:

Arbeitspreis: FW = 150,3; G = 148,6; IG = 105,4; L = 122,6; NF = 124,3; ST = 153,0  
Grundpreis: IG = 103,7; L = 117,1



## Öffentliche Ausschreibung

### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Ver-  
gabestelle):** Stadt Fürth - Stadtent-  
wässerung, Hirschenstraße 2, 90762  
Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31  
08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de),  
Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de). Den Voll-  
text der Bekanntmachung(en) finden  
Sie ausschließlich im Internet auf der  
Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter **Fürther  
Rathaus/Ausschreibungen**.

### Ausführung von Bauleistungen

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Aus-  
schreibung.

**Maßnahme:** Neubau RW-Kanäle im  
Ortsteil Unterfürberg.

**Art der Leistung:** Ausführung von  
Bauleistungen.

**Ort der Ausführung:** Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:**  
September bis November 2013.

**Angebotseröffnung:** 10. Juli 2013  
um 11 Uhr.